

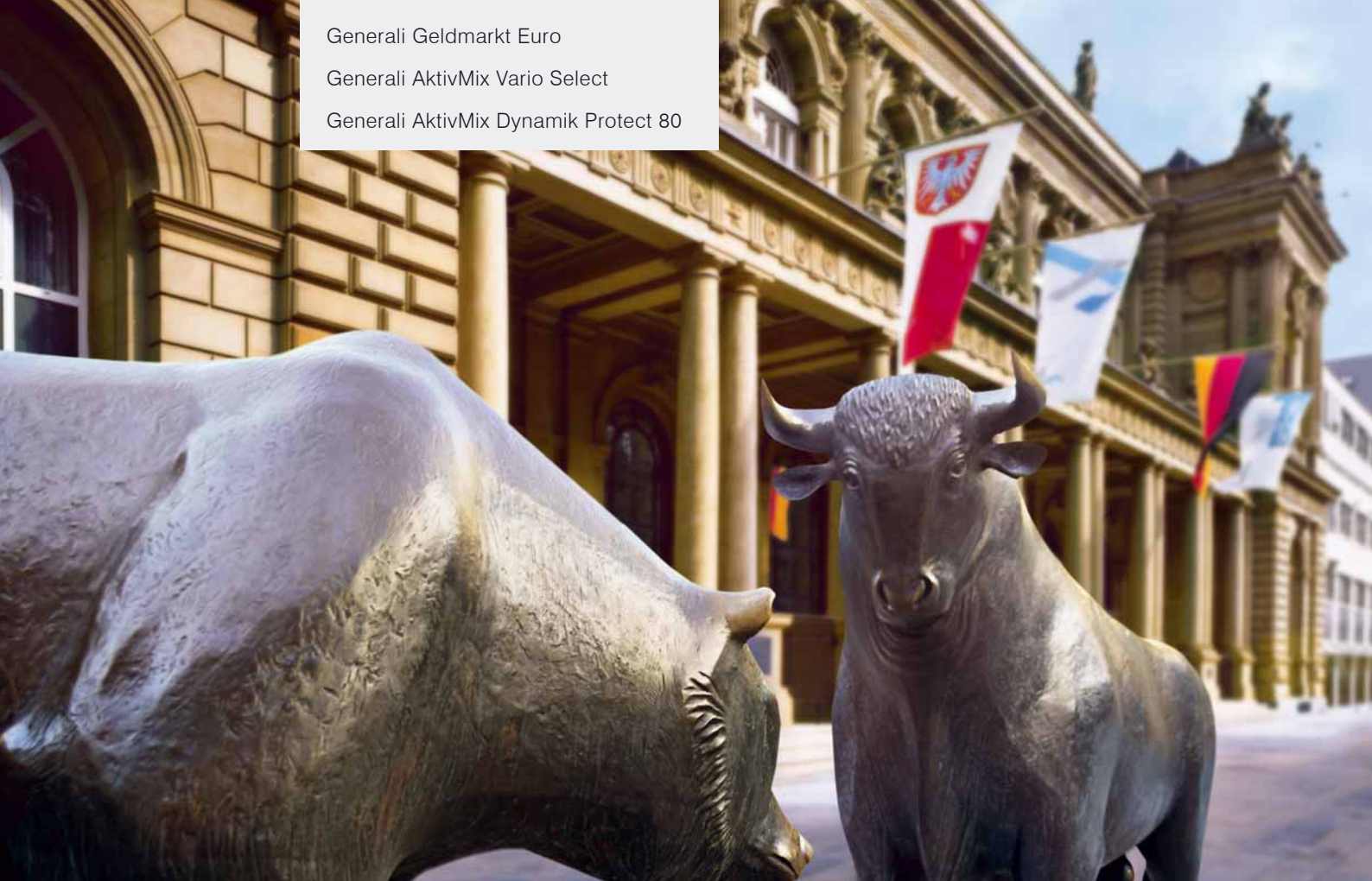
Stand: Mai 2010

Vereinfachte Verkaufsprospekte

Generali Geldmarkt Euro

Generali AktivMix Vario Select

Generali AktivMix Dynamik Protect 80



GENERALI
Investments

**Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH**
Unter Sachsenhausen 27
D-50667 Köln

Geschäftsführer
Heinz Gawlak (Vorsitzender)
Heinz-Peter Clodius
Hartmut Wagener
Dr. Klaus Wiener

Registergericht Köln, HRB 33044

Vereinfachte Verkaufsprospekte

Generali Geldmarkt Euro

Generali AktivMix Vario Select

Generali AktivMix Dynamik Protect 80

Richtlinienkonforme Sondervermögen

Sondervermögen nach deutschem Recht

Generali Geldmarkt Euro

Vereinfachter Verkaufsprospekt

Kurzdarstellung des Sondervermögens

Auflegungsdatum

Das Sondervermögen Generali Geldmarkt Euro (vormals: AMB Generali Geldmarkt Euro, das „Sondervermögen“) wurde am 3. April 2000 gemäß deutschem Recht aufgelegt.

Kapitalanlagegesellschaft

Das Sondervermögen wird von der Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH (vormals: AMB Generali Asset Managers Kapitalanlagegesellschaft mbH), Unter Sachsenhausen 27, 50667 Köln (die „Gesellschaft“) verwaltet.

Laufzeit

Das Sondervermögen wurde für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Depotbank

CACEIS BANK Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34–36
80939 München

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Anlageinformationen

Anlageziel

Als Anlageziel strebt das Sondervermögen einen langfristig attraktiven Wertzuwachs an.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Rücknahmepreis der Anteile bei Rückgabe der Anteile höher ist als der Ausgabepreis.

Anlagestrategie

Das Sondervermögen ist ein Investmentfonds, der mindestens 85 Prozent seines Wertes in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfondsanteile sowie Bankguthaben investiert.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen sowie sonstige verbrieftete Schuldtitel erwerben. Bis zu 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in diese Wertpapiere investiert werden. Aktien dürfen nicht für das Sondervermögen erworben werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absätze 1 und 2 InvG anzurechnen. Außerdem darf die Gesellschaft in sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG investieren.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen jeweils in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 7 Satz 1 bzw. des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen bzw. sind die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente auf die Anlagegrenzen des § 60 Absätze 1 und 2 InvG anzurechnen. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko-potenzial des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko-potenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Die Gesellschaft kann in Geldmarktinstrumente eines oder mehrerer der folgenden Aussteller mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen:

- Bundesrepublik Deutschland
- die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Schleswig-Holstein
 - Thüringen
- Europäische Gemeinschaften:
 - Euratom
 - Europäische Gemeinschaft
- Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:
 - Belgien
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Großbritannien
 - Italien
 - Niederlande
 - Norwegen

- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Spanien
- andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Australien
 - Japan
 - Kanada
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika

Mindestens 51 Prozent des Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände investiert, die auf Euro lauten.

Die Basiswährung des Sondervermögens ist Euro.

Weitere Einzelheiten zu dem von der Gesellschaft verfolgten Investmentkonzept entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

Risikoprofil des Sondervermögens

Allgemeines

Der Wert des Sondervermögens und damit der Wert jedes einzelnen Anteils kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder fallen. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger zum Zeitpunkt des Verkaufs seiner Anteile unter Umständen sein investiertes Geld nicht vollständig zurück-erhält. Eine Garantie für einen Anlageerfolg kann nicht gegeben werden.

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl das Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht. Zudem bestehen zahlreiche Einzelrisiken, die dazu führen können, dass sich die Anteilwerte nicht konstant positiv entwickeln:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Negative Kurs- und Marktentwicklungen führen dazu, dass sich die Preise und Werte dieser Finanzprodukte reduzieren.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl

der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Daneben beinhaltet das Adressenausfallrisiko (Kontrahentenrisiko) auch das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Währungsrisiko

Der Wert der auf Fremdwährungen lautenden Vermögensgegenstände unterliegt Kursschwankungen.

Konzentrationsrisiko

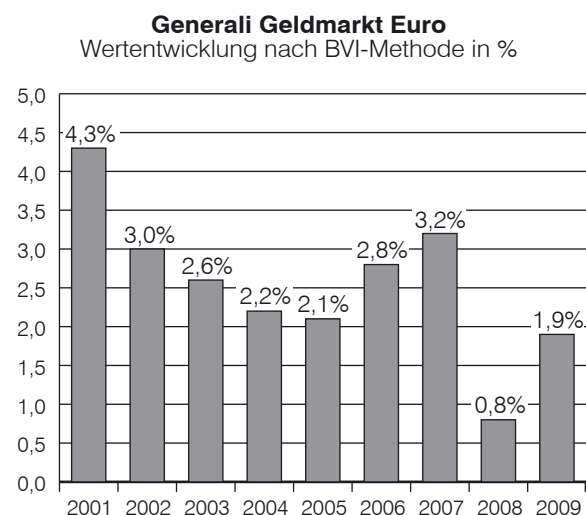
Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Spezieller Risikohinweis beim Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Diese Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Sondervermögens zu verringern, können jedoch gegebenenfalls die Renditechancen schmälern. Daneben darf die Gesellschaft für das Sondervermögen auch als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung



Das Sondervermögen wurde am 3. April 2000 aufgelegt.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens nach der BVI-Methode beläuft sich seit Auflegung bis zum 31. Dezember 2009 auf 29,2 Prozent und im Jahr 2009 auf 1,9 Prozent.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Angaben zur Wertentwicklung nach Auflegung dieses Verkaufsprospektes können den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Internetseite www.geninvest.de entnommen werden.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Sondervermögen ist für Anleger geeignet, die noch keine Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Die Anteile unterliegen nur geringen Wertschwankungen, die allerdings dazu führen können, dass die Anteilwerte unter die Einstandspreise sinken und der Anleger dadurch Kapitalverluste erleidet. Der Fonds eignet sich für einen kurz- oder langfristigen Anlagehorizont.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Grundlagen

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabeaufschlag

Wird nicht erhoben.

Rücknahmeabschlag

Wird nicht erhoben.

Jährliche Verwaltungsgebühren

Täglich 1/365 von bis zu 0,5 Prozent p. a. – **aktuell von 0,3 Prozent p. a.** – des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

(Diese Gebühren werden aus dem Sondervermögen entnommen. Sie sind im Anteilpreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden den Anlegern nicht gesondert belastet.)

Jährliche Depotbankgebühr

Täglich 1/365 von bis zu 0,03 Prozent p. a. – **aktuell von 0,03 Prozent p. a.** – des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

(Diese Gebühren werden aus dem Sondervermögen entnommen. Sie sind im Anteilpreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden den Anlegern nicht gesondert belastet.)

Gesamtkostenquote (TER) für das vergangene Geschäftsjahr (2009):

0,31 Prozent.

Neben den vorgenannten Gebühren werden die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet:

- Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten
- Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte

- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden
- Im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die den Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet.

Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile sind – soweit anwendbar – mittelbar von den Anlegern des Sondervermögens zu tragen: sämtliche Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen nach den „Besonderen Vertragsbedingungen“ der jeweiligen Zielfonds, in die das Sondervermögen investiert. Dazu zählen insbesondere Transaktionskosten, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland; Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte; Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes; Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft; Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Erwerb und Veräußerung der Anteile

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Depotbank, der Gesellschaft und der Vertriebsstelle entgegengenommen.

Die Vereinbarung eines Sparplans mit monatlichen Einzahlungen ab 50 Euro ist bei der Gesellschaft möglich.

Die Mindestanlagesumme für eine Einmalanlage beträgt 500 Euro.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis – der dem Anteilwert entspricht – zurückzunehmen.

Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung eines zugehörigen Ertragsausgleiches – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an (Thesaurierung).

Preisveröffentlichung

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich von der Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt und sind am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank verfügbar. Außerdem werden die Preise regelmäßig in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.geninvest.de veröffentlicht.

Zusätzliche Informationen

Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Informationstechnologie und
- interne Revision

Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft, bei der Depotbank, bei den mit der Vermittlung von Fondsanteilen beauftragten Dritten oder auf der Internetseite www.geninvest.de erhältlich.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

Kontaktstelle

Weitere Informationen über das Sondervermögen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Unter Sachsenhausen 27
50667 Köln
service@geninvest.de
www.geninvest.de

Ausgabedatum des Verkaufsprospekts

Mai 2010

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten.

Generali AktivMix Vario Select

Vereinfachter Verkaufsprospekt

Kurzdarstellung des Sondervermögens

Auflegungsdatum

Das Sondervermögen Generali AktivMix Vario Select (vormals: AMB Generali AktivMix Vario Select, das „Sondervermögen“) wurde am 3. April 2006 gemäß deutschem Recht für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Anteilklassen

Für Generali AktivMix Vario Select können unterschiedliche Anteilklassen gebildet werden. Nähere Angaben enthält der ausführliche Verkaufsprospekt. Derzeit verbriefen alle Anteile an AktivMix Vario Select dieselben Rechte.

Kapitalanlagegesellschaft

Das Sondervermögen wird von der am 8. März 2000 gegründeten Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH mit Sitz in Köln verwaltet.

Laufzeit

Das Sondervermögen wurde für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Teilfonds

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Depotbank

Für das Sondervermögen hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34–36, 80939 München, das Amt der Depotbank übernommen.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf beauftragt worden.

Anlageinformationen

Anlageziel

Anlageziel des Sondervermögens ist es, langfristig eine positive Wertentwicklung zu erzielen.

Anlagestrategie

Zu diesem Zweck investiert das Sondervermögen in Vermögenswerte aus verschiedenen niedrig korrelierenden Assetklassen, darunter vor allem Renten und Aktien. Dabei sollen Anlagechancen in verschiedenen Bereichen und Märkten genutzt werden, um einen hohen Grad der Diversifikation zu erreichen. Es können zudem Schwerpunkte in bestimmten Branchen, Regionen oder Assetklassen gebildet werden. Ziel ist dabei stets, dass die Chancen der An-

lage größer als deren Risiken sind. Dazu wird das Risiko anhand anerkannter Bewertungssystematiken strikt kontrolliert und beispielsweise durch den Einsatz von Optionen reduziert. Gleichwohl kann nicht gewährleistet werden, dass das Ziel der Anlagepolitik in jeder Marktsituation erreicht werden kann. Unvorhergesehene Marktschwankungen und -entwicklungen können dazu führen, dass der Anteilwert fällt.

Anlagegrundsätze

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wertpapiere gemäß § 47 InvG, insbesondere Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktinstrumente oder Derivate handelt, investiert werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe von § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden; Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Grenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Dabei können Investmentanteile jeder zulässigen Art erworben werden, wobei der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Investmentanteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, nicht beschränkt ist. Die Auswahl der Investmentanteile hat sich insbesondere nach den Anlagebestimmungen der anderen Investmentvermögen sowie nach Ertrags- und/oder Wachstumsgesichtspunkten zu richten. Berücksichtigt werden müssen zudem die in den letzten Jahres- und Halbjahresberichten der Investmentvermögen veröffentlichten Daten und Erläuterungen zur Entwicklung der Investmentvermögen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Derivate und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko-potenzial des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko-potenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Die Währung des Sondervermögens ist der Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Rücknahmepreis der Anteile bei Rückgabe der Anteile höher ist als der Ausgabepreis.

Risikoprofil des Sondervermögens

Allgemeines

Der Anteilwert kann schwanken. Der Anleger erhält das angelegte Geld möglicherweise nicht vollständig zurück.

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl das Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht. Zudem bestehen zahlreiche Einzelrisiken, die dazu führen können, dass sich die Anteilwerte nicht konstant positiv entwickeln:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Negative Kurs- und Marktentwicklungen führen dazu, dass sich die Preise und Werte dieser Finanzprodukte reduzieren.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Währungsrisiko

Der Wert der auf Fremdwährungen lautenden Vermögensgegenstände unterliegt Kursschwankungen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Spezieller Risikohinweis beim Einsatz von Derivaten

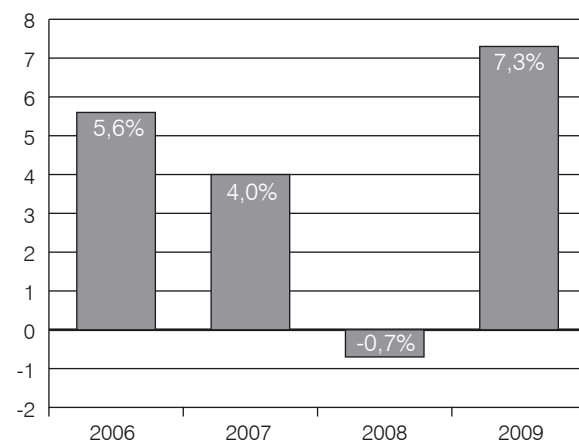
Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Diese Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Sondervermögens zu verringern, können jedoch ggf. auch die Renditechancen schmälern.

Die Gesellschaft darf ferner für das Sondervermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung

Generali AktivMix Vario Select
Wertentwicklung nach BVI-Methode in %



Das Sondervermögen wurde am 3. April 2006 aufgelegt. Die Wertentwicklung des Sondervermögens nach der BVI-Methode beläuft sich seit Auflegung bis zum 31. Dezember 2009 auf 17,0 Prozent und im Jahr 2009 auf 7,3 Prozent.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Angaben zur Wertentwicklung nach Auflegung dieses Verkaufsprospektes können den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Internetseite www.geninvest.de entnommen werden.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Generali AktivMix Vario Select ist nur für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen, wobei durch den Einsatz von Werterhaltungsstrategien versucht wird, das Verlustpotenzial zu reduzieren. Diese Wertschwankungen können allerdings dazu führen, dass die Anteilwerte unter die Einstandspreise sinken und die Anleger dadurch deutliche Kapitalverluste erleiden. Deshalb sollte der Anlagehorizont bei mindestens drei Jahren liegen.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Grundlagen

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabeaufschlag

3,0 Prozent

Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Rücknahmeabschlag

Wird nicht erhoben.

Jährliche Verwaltungsgebühren

– **Verwaltungsvergütung:**

Täglich 1/365 von bis zu 1,50 Prozent p. a. – **aktuell von 1,00 Prozent p.a.** – des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Börsentages errechnet wird.

– **Depotbankvergütung:**

Täglich 1/365 von bis zu 0,10 Prozent p. a. – **aktuell von 0,04 Prozent p.a.** – des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Börsentages errechnet wird.

(Diese Gebühren werden aus dem Sondervermögen entnommen. Sie sind im Anteilpreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden den Anlegern nicht gesondert belastet.)

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des jeweiligen Sondervermögens:

- a) Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) Im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden ist. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet.

Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile sind – soweit anwendbar – mittelbar von den Anlegern des Sondervermögens zu tragen: sämtliche Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen nach den „Besonderen Vertragsbedingungen“ der jeweiligen Zielfonds, in die das Sondervermögen investiert. Dazu zählen insbesondere Transaktionskosten, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland; Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte; Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes; Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft; Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Gesamtkostenquote (TER) für das vergangene Geschäftsjahr (2009): 1,66 %.

Erwerb und Veräußerung der Anteile

Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, bei der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft be-

hält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Möglichkeit der Anlage in das Sondervermögen ist von einer Mindestanlagesumme abhängig. Die Mindestanlagesumme für das Sondervermögen beträgt 500 Euro.

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeanträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, zurückzunehmen.

Erträge

Beim Generali AktivMix Vario Select werden die während eines Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleiches – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder angelegt (Thesaurierung).

Preisveröffentlichung

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester abgesehen.

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.geninvest.de veröffentlicht.

Zusätzliche Informationen

Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Informationstechnologie und
- Interne Revision

Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen und die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft, bei der Depotbank und bei den mit der Vermittlung von Fondsanteilen beauftragten Dritten erhältlich. Sie sind ebenso erhältlich auf der Internetseite www.geninvest.de.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

Kontaktstelle

Weitere Informationen über das Sondervermögen finden Sie unter folgender Adresse:

Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Unter Sachsenhausen 27
50667 Köln
service@geninvest.de
www.geninvest.de

Ausgabedatum des Verkaufsprospekts

Stand: Mai 2010

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten.

Generali AktivMix Dynamik Protect 80

Vereinfachter Verkaufsprospekt

Kurzdarstellung des Sondervermögens

Auflegungsdatum

Das Sondervermögen Generali AktivMix Dynamik Protect 80 (das „Sondervermögen“) wurde am 16. Juni 2008 gemäß deutschem Recht für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Kapitalanlagegesellschaft

Das Sondervermögen wird von der am 8. März 2000 gegründeten Generali Investments Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH (die „Gesellschaft“) mit Sitz in Köln verwaltet.

Laufzeit

Das Sondervermögen wurde für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Teilfonds

Das Sondervermögen ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Depotbank

Für das Sondervermögen hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Sitz in München, Lilienthalallee 34–36, das Amt der Depotbank übernommen.

Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf beauftragt worden.

Anlageinformationen

Anlageziel

Anlageziel des Sondervermögens ist es, langfristig eine positive Wertentwicklung zu erzielen.

Anlagestrategie

Zu diesem Zweck investiert das Sondervermögen in Vermögenswerte aus verschiedenen niedrig korrelierenden Assetklassen, darunter vor allem Renten und Aktien. Dabei sollen Anlagechancen in verschiedenen Bereichen und Märkten genutzt werden, um einen hohen Grad der Diversifikation zu erreichen. Es können zudem Schwerpunkte in bestimmten Branchen, Regionen oder Assetklassen gebildet werden. Ziel ist dabei stets, dass die Chancen der Anlage größer als deren Risiken sind. Dazu wird das Risiko anhand anerkannter Bewertungssystematiken strikt kontrolliert und beispielsweise durch den Einsatz von Optionen reduziert. Gleichwohl kann nicht gewährleistet werden, dass das Ziel der Anlagepolitik in jeder Marktsituation erreicht werden kann. Unvorhergesehene Marktschwankungen und -entwicklungen können dazu führen, dass der Anteilwert fällt.

Mindestzahlungszusage

Die Gesellschaft sagt zu, dass der Anteilwert des Sondervermögens jeweils zum letzten Bewertungstag eines jeden Geschäftsjahres (nachfolgend als „Stichtag“ bezeichnet) nicht weniger als 80 Prozent des Anteilwertes des letzten Bewertungstages des vorangegangenen Geschäftsjahres und mindestens 80 Prozent des während des laufenden Geschäftsjahres erreichten Höchstkurses beträgt. Stichtag ist jeweils der 31. Juli. Sollte dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, ist der Stichtag der letzte Börsenhandelstag davor. Der zugesagte Anteilwert mindert sich anteilig um Quellensteuern, die in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einbehalten werden und für die weder der Gesellschaft noch dem Sondervermögen ein durchsetzbarer Ermäßigungsanspruch gegenüber den ausländischen Finanzbehörden zusteht. Der zugesagte Anteilwert mindert sich ebenfalls anteilig um die ggf. aus dem Fondsvermögen gezahlte Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer sowie andere zukünftig anfallende und dem Sondervermögen direkt belastete Steuern.

Sollte dieser zugesagte Anteilwert an einem Stichtag nicht erreicht werden, so wird die Gesellschaft die Differenz an diesem Tag aus eigenen Mitteln in das Fondsvermögen einzahlen.

Anlagegrundsätze

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wertpapiere nach Maßgabe von § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ investiert werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe von § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden; Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Grenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe von § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Dabei können Investmentanteile jeder zulässigen Art erworben werden, wobei der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Investmentanteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, nicht beschränkt ist. Die Auswahl der Investmentanteile hat sich insbesondere nach den Anlagebestimmungen der anderen Investmentvermögen sowie nach Ertrags- und/oder Wachstumsgesichtspunkten zu richten. Berücksichtigt werden müssen zudem die in den letzten Jahres- und Halbjahresberichten der Investmentvermögen veröffentlichten Daten und Erläuterungen zur Entwicklung der Investmentvermögen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

Bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Derivate und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko potenzial des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko potenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Die Währung des Sondervermögens ist der Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Rücknahmepreis der Anteile bei Rückgabe der Anteile höher ist als der Ausgabepreis.

Risikoprofil des Sondervermögens

Allgemeines

Der Anteilwert kann schwanken. Der Anleger erhält das angelegte Geld möglicherweise nicht vollständig zurück.

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl das Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Negative Kurs- und Marktentwicklungen führen dazu, dass sich die Preise und Werte dieser Finanzprodukte reduzieren.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Währungsrisiko

Der Wert der auf Fremdwährungen lautenden Vermögensgegenstände unterliegt Kursschwankungen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Spezieller Risikohinweis beim Einsatz von Derivaten

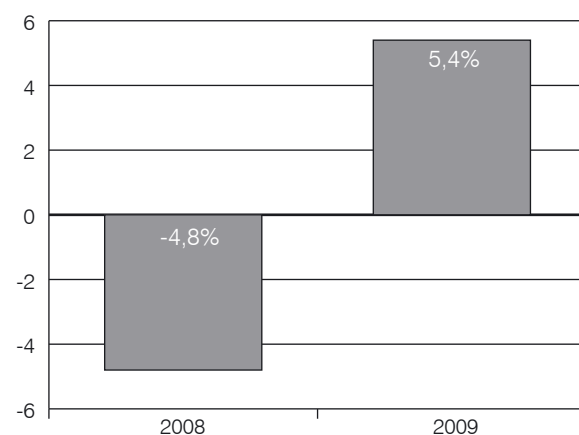
Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten tätigen. Diese Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Sondervermögens zu verringern, können jedoch ggf. auch die Renditechancen schmälern.

Die Gesellschaft darf ferner für das Sondervermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Eine weitergehende Risikobeschreibung finden Sie im ausführlichen Verkaufsprospekt.

Wertentwicklung

Generali AktivMix Dynamik Protect 80
Wertentwicklung nach BVI-Methode in %



Das Sondervermögen wurde am 16. Juni 2008 aufgelegt. Die Wertentwicklung des Sondervermögens nach der BVI-Methode beläuft sich seit Auflegung bis zum 31. Dezember 2009 auf 0,5 Prozent und im Jahr 2009 auf 5,4 Prozent.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Angaben zur Wertentwicklung nach Auflegung dieses Verkaufsprospektes können den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Internetseite www.geninvest.de entnommen werden.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in den Generali AktivMix Dynamik Protect 80 ist nur für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen, wo-

bei durch den Einsatz von Werterhaltungsstrategien versucht wird, das Verlustpotenzial zu reduzieren. Diese Wertschwankungen können allerdings dazu führen, dass die Anteilwerte unter die Einstandspreise sinken und die Anleger dadurch deutliche Kapitalverluste erleiden. Deshalb sollte der Anlagehorizont bei mindestens drei Jahren liegen.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Grundlagen

Das Sondervermögen ist in Deutschland steuerbefreit. Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung dieses Sondervermögens entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabeaufschlag

4,0 Prozent

Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Rücknahmeabschlag

Wird nicht erhoben

Jährliche Verwaltungsgebühren

– **Verwaltungsvergütung:**

Täglich 1/365 von bis zu **1,80 Prozent p.a. – aktuell von 1,50 Prozent p.a.** – des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Börsentages errechnet wird.

– **Depotbankvergütung:**

Täglich 1/365 von bis zu **0,10 Prozent p.a. – aktuell von 0,04 Prozent p.a.** – des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Börsentages errechnet wird.

(Diese Gebühren werden aus dem Sondervermögen entnommen. Sie sind im Anteilpreis oder den Ausschüttungen berücksichtigt und werden den Anlegern nicht gesondert belastet.)

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden ist. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet.

Folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile sind – soweit anwendbar – mittelbar von den Anlegern der Sondervermögen zu tragen: sämtliche Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen nach den „Besonderen Vertragsbedingungen“ der jeweiligen Zielfonds, in die das Sondervermögen investiert. Dazu zählen insbesondere Transaktionskosten, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland; Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte; Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes; Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft; Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern; Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Gesamtkostenquote (TER) für das vergangene Geschäftsjahr (2009): 1,79 %.

Erwerb und Veräußerung der Anteile

Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, bei der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Möglichkeit der Anlage in das Sondervermögen ist von einer Mindestanlagesumme abhängig. Die Mindestanlagesumme für das Sondervermögen beträgt 500 Euro.

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeanträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, zurückzunehmen.

Erträge

Beim Generali AktivMix Dynamik Protect 80 werden die während eines Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleiches – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

Preisveröffentlichung

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstagsfeier und Silvester abgesehen.

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig auf der Internetseite www.geninvest.de veröffentlicht.

Zusätzliche Informationen

Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Informationstechnologie und
- Interne Revision und
- Fondsmanagements (ausgelagert auf die Generali Investments Italy S.p.A. SGR)

Erhältlichkeit der Verkaufsunterlagen

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen und die Satzung sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft, bei der Depotbank und bei den mit der Vermittlung von Fondsanteilen beauftragten Dritten erhältlich. Sie sind ebenso erhältlich auf der Internetseite www.geninvest.de.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt

Kontaktstelle

Weitere Informationen über das Sondervermögen finden Sie unter folgender Adresse:

Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Unter Sachsenhausen 27
50667 Köln
service@geninvest.de
www.geninvest.de

Ausgabedatum des Verkaufsprospekts

Stand: Mai 2010

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem ausführlichen Verkaufsprospekt und den aktuellen Jahres- und Halbjahresberichten.



**Generali Investments Deutschland
Kapitalanlagegesellschaft mbH**

Unter Sachsenhausen 27, 50667 Köln
Kunden-Service-Center: 0 18 01 / 16 36 16
(3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
Mobilfunk max. 42 Cent pro Minute)

E-Mail: service@geninvest.de
www.geninvest.de